

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 9

Bielefeld, den 18. Dezember

1987

Inhalt:

	Seite:		Seite:
Vierundzwanzigstes Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung	222	Kirchliches Arbeitsrecht	228
Kirchengesetz zur Änderung der Ausführungsgesetze zum Pfarrer-Ausbildungsgesetz und zum Pfarrer-dienstgesetz	224	Schlichtungsausschuß nach dem Mitarbeitervertre-tungsgesetz	229
Änderung des Kirchenbeamtengesetzes	224	Heizkostenbeitrag für Dienstwohnungen	229
Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgeset-zes zum Kirchenbeamtengesetz	225	Ferienordnung für das Schuljahr 1989/90	229
Änderung der Durchführungsbestimmungen zum BAT-KF	225	Änderung der Satzung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen	230
Bekanntmachung des Landeskirchlichen Haushalts-planes 1988	227	Neufestsetzung der Grenzen im Bereich der Stadt Isselburg	230
Beschluß der Landessynode über die jährliche Ver-teilung der Kirchensteuern gemäß § 4 des Finanzaus-gleichgesetzes	228	Urkunde über die Änderung des Namens der Ev. Kirchengemeinde Holte	231
		Pfarrstellen mit eingeschränktem pfarramtlichen Dienst	232
		Persönliche und andere Nachrichten	232
		Neu erschienene Bücher und Schriften	235



Einer trage des andern Last,
so werdet ihr das Gesetz Christi erfüllen.
Galater 6, 2

Gott, der Herr über Leben und Tod, hat unseren Bruder

Albert Ickler

Pfarrer i. R.

* 9. Juli 1912

† 9. November 1987

zu sich in die Ewigkeit heimgerufen.

Albert Ickler war seit 1941 im Kirchenkreis Bochum, von 1945 bis 1981 als Leiter des dortigen Ortsverbandes der Inneren Mission e.V. tätig. Er war Mitglied der Landessynode und der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen und hat darüber hinaus in verschiedenen Leitungsgremien der Landeskirche und der Diakonie in Westfalen, in der Evangelischen Kirche in Deutschland und in der Ökumene mitgearbeitet. Er hat stets die Zusammengehörigkeit von Mission und Diakonie sowie die Verbindung von Kirche und Diakonie gefördert und bewußt gemacht. Vor allem aber hat er im Aufgabenfeld der Ökumenischen Diakonie Wege geöffnet, die in den Jahren nach 1945 weit nach vorn gewiesen haben.

Die biblisch-theologische Orientierung des ökumenisch-diakonischen Handelns der Kirche, die er mit Überzeugung vertrat, seine Initiativen und seine Wirksamkeit bleiben über seinen Tod hinaus von wegweisender Bedeutung.

Die Evangelische Kirche von Westfalen hat dem Verstorbenen viel zu danken.

In der Hoffnung auf die Auferstehung von den Toten befehlen wir ihn der Gnade und Barmherzigkeit unseres Gottes.

Die Kirchenleitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
Präses Hans-Martin Linnemann

Vierundzwanzigstes Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 13. November 1987

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 (KABl. 1954 S. 25), zuletzt geändert durch das Dreiundzwanzigste Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 14. November 1986 (KABl. 1986 S. 219), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 52 entfallen die Absatzbezeichnungen „(1)“ und Absatz 2.
2. Artikel 75 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Das Presbyterium soll zur Unterstützung seiner Arbeit einen Gemeindebeirat berufen. Es ist dazu verpflichtet, wenn nicht in der Gemeinde Ausschüsse für besondere Aufgaben nach Artikel 76 gebildet sind oder die Arbeit der Gemeinde nach Artikel 77 gegliedert ist. Die Berufung des Gemeindebeirates erfolgt jeweils für die Zeit bis zur nächsten turnusmäßigen Presbyterwahl.“
3. Artikel 91 erhält folgende Fassung:
„Artikel 91
(1) Die Kreissynode wird alle vier Jahre neu gebildet.
(2) Mitglieder der Kreissynode sind
a) der Superintendent und die übrigen Mitglieder des Kreissynodalvorstandes,
b) die Inhaber und Verwalter einer Pfarrstelle des Kirchenkreises, seiner Kirchengemeinden, Anstaltskirchengemeinden und Verbände sowie die Inhaber und Verwalter einer Pfarrstelle eines Verbandes, von Kirchenkreisen, die der Kreissynode durch Beschluß des Kreissynodalvorstandes auf Vorschlag des Verbandsvorstandes zugeordnet sind,
c) die von den Presbyterien oder den Gemeindevertretungen der Anstaltskirchengemeinden entsandten Abgeordneten,
d) die vom Kreissynodalvorstand berufenen Mitglieder.
(3) Die Kreissynode entscheidet bei jeder Tagung über die Legitimation ihrer Mitglieder.“
4. Nach Artikel 91 wird ein neuer Artikel 91 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Artikel 91 a

- (1) Jedes Presbyterium entsendet für die Dauer der Amtszeit der Kreissynode für jede Pfarrstelle einen Abgeordneten. Der Abgeordnete muß die Befähigung zum Presbyteramt haben.
- (2) Für jeden Abgeordneten ist ein erster und zweiter Stellvertreter zu bestimmen. Sind ein Abgeordneter und seine beiden Stellvertreter verhindert, so kann das Presbyterium auch

die Stellvertreter anderer Abgeordneter mit der Vertretung des verhinderten Abgeordneten beauftragen. Der Stellvertreter tritt auch dann ein, wenn ein Abgeordneter ausgeschieden ist und das Presbyterium vor der Tagung der Kreissynode eine Ersatzwahl nicht mehr vornehmen konnte.

(3) Für die Gemeindevertretungen der Anstaltskirchengemeinden gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.“

5. Nach Artikel 91 a wird ein neuer Artikel 91 b mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Artikel 91 b

(1) Die Zahl der vom Kreissynodalvorstand berufenen Mitglieder der Kreissynode darf die Hälfte der Zahl der Abgeordneten der Presbyterien und Gemeindevertretungen der Anstaltskirchengemeinden nicht übersteigen. Für jedes berufene Mitglied der Kreissynode kann ein erster und zweiter Stellvertreter bestimmt werden.

(2) Die berufenen Mitglieder der Kreissynode müssen die Befähigung zum Presbyteramt haben. Ordinierte Theologen, die nicht bereits von Amts wegen Mitglieder der Kreissynode sind, können in besonders begründeten Ausnahmefällen zu Mitgliedern der Kreissynode berufen werden. Die berufenen Mitglieder der Kreissynode sollen im Kirchenkreis wohnen.

(3) Bei der Berufung von Mitgliedern der Kreissynode durch den Kreissynodalvorstand sollen die verschiedenen Einrichtungen, Dienste und Arbeitsbereiche des Kirchenkreises, die Religionslehrer sowie die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter im Kirchenkreis berücksichtigt werden.“

6. Nach Artikel 91 b wird ein neuer Artikel 91 c mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Artikel 91 c

(1) Im Kirchenkreis tätige Pfarrer und Pfarrstellenverwalter, die nicht Mitglieder der Kreissynode sind, Prediger und Pastoren im Hilfsdienst nehmen an den Verhandlungen der Synode mit beratender Stimme teil.

(2) Im Kirchenkreis wohnhafte Mitglieder der Landessynode, der Synode der Evangelischen Kirche der Union und der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland können an den Verhandlungen der Synode mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Die Kirchenleitung und das Landeskirchenamt sind zu der Tagung der Kreissynode einzuladen. Die von ihnen entsandten Mitglieder sind berechtigt, Anträge zu stellen. Der Verhandlungsleiter kann ihnen jederzeit das Wort erteilen.“

7. Artikel 92 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Scheidet ein Mitglied der Kreissynode, das als haupt- oder nebenberuflicher Mitarbei-

- ter berufen worden ist, aus dem kirchlichen Dienst im Kirchenkreis aus, so endet seine Mitgliedschaft in der Kreissynode.“
8. Artikel 92 Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „(5) Will ein Mitglied der Kreissynode, das von einem Presbyterium oder einer Gemeindevertretung einer Anstaltskirchengemeinde entsandt oder vom Kreissynodalvorstand berufen ist, sein Amt vor Ablauf der Amtszeit niederlegen, so hat es dies dem Kreissynodalvorstand schriftlich zu erklären.“
9. Artikel 95 Absatz 3 entfällt.
10. Artikel 98 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Die Kreissynode ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln ihrer Mitglieder.“
11. Artikel 98 Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Bei Stimmgleichheit entscheidet außer bei Wahlen zum Kreissynodalvorstand das Los.“
12. Artikel 98 Absatz 6 entfällt; Absatz 7 wird Absatz 6.
13. Artikel 102 erhält folgende Fassung:
 „Artikel 102
 (1) Die Kreissynode kann durch Kreissatzung insbesondere die in der Kirchenordnung oder in anderen Kirchengesetzen vorgeschriebenen Regelungen treffen oder die Ordnung besonderer Einrichtungen des Kirchenkreises regeln.
 (2) Durch Kreissatzung soll im Kirchenkreis eine zentrale Verwaltungsstelle (Kreiskirchenamt) eingerichtet werden. Ordnung, Leitung und Geschäftsbereich sind in der Kreissatzung zu regeln.
 (3) Kreissatzungen dürfen der Kirchenordnung, anderen Kirchengesetzen und der Verwaltungsordnung nicht widersprechen. Sie bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.“
14. Artikel 104 wird zu Artikel 105 mit der Maßgabe, daß Absatz 1 Satz 2 folgende Fassung erhält:
 „Die Erhöhung des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes über die Mindestzahl hinaus bedarf der Festlegung in einer Satzung des Kirchenkreises.“
15. Artikel 105 wird zu Artikel 106 und erhält folgende Fassung:
 „Artikel 106
 (1) Die Mitglieder des Kreissynodalvorstandes und ihre Stellvertreter werden von der Kreissynode für acht Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl des Superintendenten sowie die Wahl des Assessors und seiner Stellvertreter bedürfen der Bestätigung durch die Kirchenleitung.
 (2) Über die Mitglieder des Kreissynodalvorstandes ist einzeln abzustimmen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Ungültige Stimmen und Stimm-
- enthaltungen werden nicht mitgerechnet. Erhält bei mehr als zwei Vorschlägen keiner der Vorgeschlagenen die erforderliche Mehrheit, so werden die beiden Vorgeschlagenen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl gestellt.
 (3) Zu Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes und ihren Stellvertretern können mit Ausnahme des Superintendenten nur Mitglieder der Kreissynode gewählt werden. Zum Superintendenten ist jeder Inhaber einer Pfarrstelle im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen wählbar; Pfarrer aus dem Bereich anderer Landeskirchen dürfen nur mit Zustimmung der Kirchenleitung zur Wahl vorgeschlagen werden. Zur Wahl zum Superintendenten kann nur vorgeschlagen werden, wer mindestens fünf Jahre in einer Gemeindepfarrstelle tätig gewesen ist.
 (4) Scheidet der Superintendent vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat die Kreissynode auf ihrer nächsten Tagung eine Neuwahl vorzunehmen. Die Neuwahl erfolgt für acht Jahre. Bei einer anschließenden Wiederwahl endet in diesem Falle die Amtszeit des Superintendenten mit der Amtszeit des Kreissynodalvorstandes. Scheidet ein anderes Mitglied des Kreissynodalvorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat die Kreissynode auf ihrer nächsten Tagung für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen eine Neuwahl vorzunehmen.
 (5) Verliert ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes die Befähigung zum Presbyteramt, endet seine Mitgliedschaft im Kreissynodalvorstand. Das gleiche gilt, wenn ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes, der Inhaber oder Verwalter einer Pfarrstelle ist, seine Pfarrstelle verliert, ohne zum Inhaber oder Verwalter einer anderen Pfarrstelle im Bereich des Kirchenkreises berufen zu werden.
 (6) Sofern in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, endet die Amtszeit der Mitglieder des Kreissynodalvorstandes mit der Einführung der Mitglieder, denen an ihrer Stelle das Amt übertragen worden ist.“
16. Artikel 106 wird zu Artikel 104.
17. In Artikel 107 Absatz 2 werden die Worte „seines ordnungsgemäßen Mitgliederbestandes“ durch die Worte „seines verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Bielefeld, den 13. November 1987

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Bielefeld, den 23. November 1987

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

(L.S.)

Linnemann

Kirchengesetz zur Änderung der Ausführungsgesetze zum Pfarrer-Ausbildungsgesetz und zum Pfarrerdienstgesetz der Evangelischen Kirche der Union

Vom 13. November 1987

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrer-Ausbildungsgesetz

Das Ausführungsgesetz zum Pfarrer-Ausbildungsgesetz der Evangelischen Kirche der Union (AGPfAusbG) vom 11. November 1983 (KABl. 1983 S. 215), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 16. November 1984 (KABl. 1985 S. 32), wird wie folgt geändert:

In § 6 wird ein neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Von dem Erfordernis des § 15 Absatz 2 Satz 2 des Pfarrer-Ausbildungsgesetzes kann die Kirchenleitung in besonders begründeten Einzelfällen befreien.“

§ 2

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrerdienstgesetz

Das Ausführungsgesetz zum Pfarrerdienstgesetz der Evangelischen Kirche der Union (AGPFDG) vom 16. November 1984 (KABl. 1985 S. 32) wird wie folgt geändert:

Es wird ein neuer § 6 a eingefügt:

„§ 6 a

(zu § 35 des Pfarrerdienstgesetzes)

Von dem Erfordernis des § 35 Absatz 1 Satz 2 kann die Kirchenleitung in besonders begründeten Einzelfällen befreien.“

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Bielefeld, den 13. November 1987

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Bielefeld, den 19. November 1987

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

(L.S.)

Linnemann

Änderung des Kirchenbeamtengesetzes

Landeskirchenamt
Az.: 47460 II/87/A 7-01

Bielefeld, den 2. 12. 1987

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat am 31. März 1987 die nachstehende Zweite Verordnung zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes beschlossen. Die Westfälische Landessynode hat der Inkraftsetzung der Verordnung für den Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen zugestimmt. Daraufhin hat der Rat der Evangelischen Kirche der Union die Verordnung am 1. Dezember 1987 für die Evangelische Kirche von Westfalen mit Wirkung vom 1. Januar 1988 in Kraft gesetzt.

Zweite Verordnung zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes

Vom 31. März 1987
(Abl. EKD 1987 S. 254)

Aufgrund von Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union in Verbindung mit § 4 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Organe und Dienststellen der Evangelischen Kirche der Union vom 23. April / 8. Mai 1972 wird folgendes verordnet:

§ 1

Das Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamten (Kirchenbeamtengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1981 (Abl. EKD S. 192) wird wie folgt geändert:

§ 54 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Soweit das gliedkirchliche Recht nichts anderes bestimmt, treten Lehrkräfte mit Ablauf des Schuljahres oder Semesters, in dem sie das fünfundsiebzehnte Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand.

§ 2

Diese Verordnung tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Oktober 1987 in Kraft. Sie wird für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

Berlin, den 31. März 1987

Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union
– Bereich Bundesrepublik Deutschland
und Berlin-West –

D. Brandt

Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchenbeamten-gesetz der Evangelischen Kirche der Union

Vom 13. November 1987

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchenbeamten-gesetz

Das Ausführungsgesetz zum Kirchenbeamten-gesetz der Evangelischen Kirche der Union (AGKBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 1984 (KABl. 1984 S. 36) wird wie folgt geändert:

In § 3 wird ein neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Lehrkräfte treten in den Ruhestand mit Ablauf des Schuljahres, das dem Schuljahr vorangeht, in dem sie das fünfundsiebzehnte Lebensjahr vollenden.“

§ 2

Übergangsvorschrift

Dieses Kirchengesetz findet keine Anwendung

auf Lehrkräfte, die ihr fünfundsiebzehnte Lebensjahr vor dem 1. August 1988 vollenden.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Bielefeld, den 13. November 1987

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Bielefeld, den 19. November 1987

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L.S.)

Linnemann

Änderung der Durchführungsbestimmungen zum BAT-KF

Vom 27. Oktober 1987

Aufgrund von § 18 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechts-Regelungsgesetz – ARRG –) vom 25. Oktober 1979 (KABl. 1979 S. 230) wurden die Durchführungsbestimmungen zum BAT-KF vom 10. August 1961, zuletzt geändert durch Beschluß vom 16. Juni 1987 (KABl. 1987 S. 150), in Teil B wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Nr. 21 erhält Buchstabe g folgende Fassung:

„g) Nach § 37 Abs. 3 bemißt sich die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall bei Angestellten nach der Urlaubsvergütung. Dabei wird der Zeitzuschlag für Nachtarbeit nach § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. e beim Aufschlag – und damit auch bei den Krankenbezügen – nicht berücksichtigt.

Für die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall hat der 5. Senat des Bundesarbeitsgerichts nunmehr mit Urteil vom 25. März 1987 – 5 AZR 414/84 – (Der Betrieb 1987 S. 1594) anders entschieden und festgestellt, daß die gesetzlichen Bestimmungen über die Entgeltfortzahlung für Angestellte im Krankheitsfall bis zur Dauer von 6 Wochen (§ 616 Abs. 2 BGB, § 63 Abs. 1 HGB, § 133 c GewO) hinsichtlich der Höhe des fortzuzahlenden Arbeitsentgelts zwingend und durch Tarifvertrag nicht abdingbar seien. Der tarifvertragliche Ausschluß des Zeitzuschlags

für Nachtarbeit – bei dem es sich nach der tariflichen Regelung in § 35 nicht um eine Aufwandsentschädigung handele – von der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall verstoße daher (anders als bei Arbeitern) bei Angestellten gegen ein gesetzliches Verbot und sei damit gem. § 134 BGB nichtig.

Aus der Entscheidung, die aus tariflicher Sicht Bedenken begegnet, bitten wir, für die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall bei Angestellten vorläufig folgende Konsequenzen zu ziehen:

Hätte der arbeitsunfähige Angestellte, der vorher Nachtarbeit geleistet hat, ohne die Arbeitsunfähigkeit während des Zeitraums der den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entgeltfortzahlung bis zur Dauer von 6 Wochen (§ 37 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 1, Unterabs. 3 und 4) Nachtarbeit mit Anspruch auf den Zeitzuschlag nach § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. e geleistet, sind ihm diese Zeitzuschläge für die wegen der Arbeitsunfähigkeit ausgefallenen Nachtarbeitsstunden nach Maßgabe des § 36 Abs. 1 Unterabs. 2 neben den tariflichen Krankenbezügen zu zahlen. Für die über die gesetzlich vorgeschriebene Dauer hinausgehende Entgeltfortzahlung (§ 37 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 2, Unterabs. 2 BAT-KF) verbleibt es bei den tariflichen Vorschriften.“

2. In Nr. 24 wird der folgende Buchstabe e angefügt:

„e) Nach § 47 Abs. 6 Unterabs. 3 kann der Urlaub auch während einer Erkrankung genommen werden.

Aufgrund inzwischen ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ist der Urlaubsanspruch als ein durch Gesetz bzw. durch Tarifvertrag bedingter Anspruch des Angestellten auf Freistellung von den auf Grund des Arbeitsvertrages bestehenden Arbeitspflichten anzusehen. Damit ist gleichzeitig ausgeschlossen, daß ein Angestellter während der Arbeitsunfähigkeit Urlaub nimmt, weil die Erfüllung des Urlaubsanspruchs während dieser Zeit unmöglich ist (Urteil des BAG vom 14. 5. 1986 – 8 AZR 604/84 – Der Betriebsberater 1986 S. 2338 –). Im Hinblick auf diese Rechtsprechung bitten wir, die tarifliche Regelung in § 47 Abs. 6 Unterabs. 3 nicht mehr anzuwenden. Dies gilt sowohl für den gesetzlichen Mindesturlaub als auch für den tariflichen Erholungsurlaub.“

3. Nummer 32 erhält folgende Fassung:

„32. Zu § 60

- a) Ein auf unbestimmte Zeit eingegangenes Arbeitsverhältnis endet, ohne daß es einer Kündigung bedarf und ohne daß es daher darauf ankommt, ob es sich um einen noch kündbaren oder bereits unkündbaren Angestellten handelt, mit Ablauf des Monats, in dem der Angestellte das 65. Lebensjahr vollendet. Für die Berechnung des Lebensjahres gelten die Vorschriften der §§ 187, 188 BGB. Danach ist das 65. Lebensjahr am Tag vor dem Geburtstag vollendet, an dem der Angestellte 65 Jahre alt wird.
- b) Die automatische Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist auf die Vollendung des 65. Lebensjahres abgestellt. Angestellte, die flexibles oder vorgezogenes Altersruhegeld beantragt haben oder/und erhalten, fallen nicht unter § 60 Abs. 1. In diesen Fällen muß der Angestellte das Arbeitsverhältnis kündigen (§§ 53, 54) oder mit dem Arbeitgeber einen Auflösungsvertrag (§ 58) schließen.
- c) Angestellte, die in den Fällen des Buchstabens b ihr Arbeitsverhältnis durch Kündigung oder Abschluß eines Auflösungsvertrages beendet haben, sollen im Anschluß an das beendete Arbeitsverhältnis nur dann weiterbeschäftigt werden, wenn dies im Interesse der Verwaltung liegt. Die Ausnutzung der Möglich-

keit des § 25 Abs. 4 AVG bzw. § 1248 Abs. 4 RVO, wonach es für den Bezug des flexiblen Altersruhegeldes u. a. unschädlich ist, wenn eine Beschäftigung im Laufe eines Jahres seit dem erstmaligen Beginn des Altersruhegeldes von vornherein auf nicht länger als zwei Monate oder insgesamt 50 Arbeitstage befristet ist, liegt nicht im Interesse der kirchlichen Dienststellen. Entsprechende Verträge sollten daher grundsätzlich nicht abgeschlossen werden.

d) Nach § 60 Abs. 2 Unterabs. 2 soll der Angestellte im Rahmen der tarifvertraglichen Vorgaben über das 65. Lebensjahr hinaus weiterbeschäftigt werden, wenn er bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Erreichen der Altersgrenze (§ 60 Abs. 1) die sachlichen (nicht die technisch-formalen) Voraussetzungen für die Erlangung laufender Bezüge aus der Rentenversicherung oder einer anderen der dort genannten Altersversorgung nicht erfüllt. Die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung durch die KZVK ist keine Altersversorgung im vorstehend genannten Sinne.

e) Liegen lediglich die formalen Voraussetzungen (Stellung des Rentenanspruchs, Rentenfeststellung, Zustellung des Rentenbescheids, Aufnahme der Rentenzahlung) noch nicht vor, kann dem ausscheidenden Angestellten gegen Abtretung seiner Rente ausnahmsweise ein Vorschuß in Höhe der voraussichtlichen Rente gezahlt werden, wenn

- die sachlichen Voraussetzungen für die Erlangung der Rente zweifelsfrei feststehen und der Angestellte den Rentenanspruch rechtzeitig gestellt hat,
- der Rentenversicherungsträger trotz Antrag nach § 42 Abs. 1 Satz 2 SGB I keinen Vorschuß gewährt und
- dem Angestellten kein Arbeitslosengeld zusteht.

Hat der Angestellte Anspruch auf Übergangsgeld, so kommt die Zahlung eines Vorschusses erst nach Ablauf der Zeit, für die Übergangsgeld gewährt wird, in Betracht.“

Bielefeld, den 27. 10. 1987

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

(L.S.)

Dr. Martens

Az.: 45026/87/A 7-02/4

Bekanntmachung des Landeskirchlichen Haushaltsplanes 1988Landeskirchenamt
Az.: B 1-16/88

Bielefeld, den 17. 11. 1987

Die Landessynode hat auf ihrer Tagung vom 9. bis 13. November 1987 folgenden Haushalt der EKvW für das Haushaltsjahr 1988 beschlossen:

Allgemeiner Haushalt

	Einnahmen	Ausgaben
	DM	DM
0 Allgemeine kirchliche Dienste	–	16.069.000
1 Besondere kirchliche Dienste	–	10.921.000
2 Kirchliche Sozialarbeit	–	6.907.000
4 Öffentlichkeitsarbeit	–	1.646.000
5 Bildungswesen und Wissenschaft	72.500	10.529.000
7 Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung	3.382.000	18.277.000
8 Verwaltung d. Allg. Finanzvermögens	6.852.000	1.735.000
9 Allgemeine Finanzwirtschaft	58.550.000	2.772.500
Gesamtsumme:	68.856.500	68.856.500

Sonder-Haushalt Teil I

3 Gesamtkirchl. Aufgaben, Ökumene und Weltmission	–	38.485.000
4 Öffentlichkeitsarbeit	–	310.000
9 Allgemeine Finanzwirtschaft	58.287.000	19.492.000
Gesamtsumme:	58.287.000	58.287.000

Sonder-Haushalt Teil II

0 Allgemeine kirchliche Dienste	8.032.000	118.440.000
9 Allgemeine Finanzwirtschaft	167.994.000	57.586.000
Gesamtsumme:	176.026.000	176.026.000

Gesamtübersicht

Allgemeiner Haushalt	Einnahmen	68.856.500
	Ausgaben	68.856.500
	Über-/Zuschuß (–)	0
Sonder-Haushalt Teil I	Einnahmen	58.287.000
	Ausgaben	58.287.000
	Über-/Zuschuß (–)	0
Sonder-Haushalt Teil II	Einnahmen	176.026.000
	Ausgaben	176.026.000
	Über-/Zuschuß (–)	0
	Gesamt-Einnahme	303.169.500
	Gesamt-Ausgabe	303.169.500
	Über-/Zuschuß (–)	0

Beschluß der Landessynode über die jährliche Verteilung der Kirchensteuern gemäß § 4 des Finanzausgleichsgesetzes

Landeskirchenamt
Az.: 47240/B 2 – 03

Bielefeld, den 16. 11. 1987

Gemäß § 4 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes wird die Verteilung der Kirchensteuern für das Jahr 1988 wie folgt geregelt:

Von dem Gesamtkirchensteueraufkommen in der Evangelischen Kirche von Westfalen werden an die Kirchenkreise und an die Landeskirche folgende Beträge überwiesen:

1. der Bedarf für die Besoldung und Vergütung der Inhaber und Verwalter von Pfarrstellen, der Pastoren im Hilfsdienst, der Prediger sowie der gleichgestellten Mitarbeiter des Kirchenkreises und seiner Gemeinden; die freie Dienstwohnung und der Ortszuschlag bis zur Stufe 2 gehören bei Mitarbeitern, die Inhaber oder Verwalter einer Pfarrstelle sind oder eine Pfarrstelle oder einen gleichgestellten Arbeitsbereich versorgen, nicht zur Besoldung oder Vergütung in diesem Sinne,
2. ein Grundbetrag von 27 000,- DM für jede Pfarr-

stelle sowie für die gleichgestellten Arbeitsbereiche des Kirchenkreises und seiner Gemeinden nach dem Stande vom 1. Juli 1987,

3. der Bedarf für den „Sonder-Haushalt Teil I“ der Landeskirche,
4. der Bedarf für den „Sonder-Haushalt Teil II“ der Landeskirche,
5. eine Umlage für den „Allgemeinen Haushalt“ der Landeskirche in Höhe von 9 v.H. des Kirchensteueraufkommens,
6. ein Betrag je Gemeindeglied, errechnet von dem Gesamtkirchensteueraufkommen nach Abzug der zu 1. bis 4. benötigten Beträge und der Umlage für den „Allgemeinen Haushalt“ der Landeskirche. Die Zahl der Gemeindeglieder wird vom Landeskirchenamt nach Anhörung der Kreissynodalvorstände festgestellt; dabei gilt als Stichtag der 31. Dezember 1986.

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt
Az.: 49013/87/A 7-02

Bielefeld, den 9. 12. 1987

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat aufgrund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) die nachstehende Arbeitsrechtsregelung beschlossen, die hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG bekanntgemacht wird. Die Arbeitsrechtsregelung ist gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Änderung des Dienstrechts der Angestellten, Arbeiter und nebenberuflichen Mitarbeiter

Vom 22. Oktober 1987

§ 1

Änderung der BAT-Anwendungsordnung

Die Ordnung über die Anwendung des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT-Anwendungsordnung – BAT-AO) vom 26. Juni 1986 wird wie folgt geändert:

In § 2 Nr. 27 erhält der für die Anwendung des § 54 BAT im kirchlichen Bereich angefügte Absatz 1 Unterabsatz 2 folgende Fassung:

„Als wichtige Gründe zur fristlosen Kündigung gelten insbesondere der Austritt des Angestellten aus der evangelischen Kirche und der Verlust der Rechte aus der Ordination oder Vokation.“

§ 2

Änderung des BAT-KF

Aus den Änderungen des § 1 ergibt sich folgende Änderung im Wortlaut des BAT-KF:

§ 54 Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Als wichtige Gründe zur fristlosen Kündigung gelten insbesondere der Austritt des Angestellten aus der evangelischen Kirche und der Verlust der Rechte aus der Ordination oder Vokation.“

§ 3

Änderung der Arbeiter-Richtlinien

Die Richtlinien für die Regelung des Dienstrechts der Arbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeiter-Richtlinien – ArbRL) werden wie folgt geändert:

§ 2 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

„8. Zu § 59

Als wichtiger Grund gilt insbesondere der Austritt des Arbeiters aus der evangelischen Kirche.“

§ 4

Änderung der Ordnungen für die nebenberuflichen Mitarbeiter

(1) Der jeweilige § 8 Absatz 2 Satz 2 der Ordnungen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche für den Dienst der nebenberuflichen kirchlichen Mitarbeiter erhält folgende Fassung:

„Als wichtige Gründe gelten insbesondere der Austritt des Mitarbeiters aus der evangelischen Kirche und der Verlust der Rechte aus der Ordination oder Vokation.“

(2) § 11 Absatz 2 Satz 2 der Küsterordnung erhält folgende Fassung:

„Als wichtiger Grund gilt insbesondere der Austritt des Küsters aus der evangelischen Kirche.“

§ 5

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Iserlohn, den 22. Oktober 1987

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Hildebrandt

Schlichtungsausschuß nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz

Landeskirchenamt Bielefeld, den 2. 12. 1987
Az.: 49583/87/A 7-06/1

Für die Amtszeit vom 1. Januar 1988 bis 31. Dezember 1991 hat die Landessynode am 12. November 1987 gemäß § 37 MVG folgende Mitglieder in den Schlichtungsausschuß nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz gewählt:

1. Vorsitzender

Präsident a. D. des Verfassungsgerichtshofs und des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen
Dr. Diether Bischoff
Hoyastraße 32
4400 Münster

Stellvertreter

Rechtsanwalt
Peter Erne
Bahnhofstraße 1
5830 Schwelm

1. Beisitzer

Superintendent
Joachim Hennig-Cardinal von Widdern
Ludwig-von-Vinke-Straße 3
4840 Rheda-Wiedenbrück

Stellvertreter

Superintendent
Friedhelm Brünger
Birkenstraße 11
5828 Ennepetal 1

2. Beisitzer

Werner Hassenpflug
Parkweg 10 a
5800 Witten

Stellvertreter

Josef Bioly
Diebecker Weg 25 b
4670 Lünen 6

Die Geschäftsstelle des Schlichtungsausschusses nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz bleibt unverändert

Altstädter Kirchplatz 5
4800 Bielefeld 1.

Heizkostenbeitrag für Dienst- wohnungen mit Sammelheizung aus dienstlichen Versorgungsleitungen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 30. 11. 1987
Az.: 49001/87/B 9-08

Der vom Mitarbeiter zu tragende Heizkostenbeitrag für die Heizung einer Dienstwohnung, die an eine Sammelheizung, die auch zur Heizung von Diensträumen dient, angeschlossen ist, richtet sich nach § 13 Abs. 1 bis 4 DWVO (vgl. KABl. 1981 S. 196), sofern nicht gemäß § 13 Abs. 5 DWVO eine Abrechnung nach dem durch Wärmemesser festgestellten Verbrauch erfolgt. Nachstehend geben wir die für den Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 1986 bis 30. Juni 1987 vom Bundesminister der Finanzen festgesetzten Kostensätze bekannt (vgl. MBl. NW 1987 S. 1719). Sie sind der nunmehr vorzunehmenden Endabrechnung für den Abrechnungszeitraum 1986/87 zugrunde zu legen.

Energieträger	DM je qm Wohnfläche
Heizöl EL	12,60
Gas, Abwärme	12,04
Fernheizung, feste Brennstoffe, schweres Heizöl	15,02

Der sich nach den vorstehenden Kostensätzen ergebende jährliche Heizkostenbeitrag ist auch für die Abrechnung des vom Mitarbeiter zu tragenden Entgelts für die Warmwasserversorgung aus dienstlichen Versorgungsleitungen nach § 14 Abs. 1 DWVO maßgebend.

Ferienordnung für das Schuljahr 1989/90

Landeskirchenamt Bielefeld, den 3. 11. 1987
Az.: 45368/C 9-06

Der Kultusminister des Landes NW hat am 7. September 1987 nachstehenden Erlaß – Az.: I B 2.36-70/0 Nr. 909/87 – veröffentlicht:

Die Ferien für das Schuljahr 1989/90 werden für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen folgendermaßen festgelegt:

Ferien	Erster Ferientag	Letzter Ferientag
Sommer	Donnerstag 22. Juni 1989	Samstag 5. August 1989
Herbst	Montag 9. Oktober 1989	Samstag 14. Oktober 1989
Weihnachten	Freitag 22. Dezember 1989	Samstag 6. Januar 1990
Ostern	Montag 2. April 1990	Samstag 21. April 1990

Die Sommerferien 1990 werden vom 15. Juni (erster Ferientag) bis zum 31. Juli 1990 (letzter Ferientag) dauern.

Die Sommerferien der landwirtschaftlichen Fachschulen können im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde den besonderen Bedürfnissen der Landwirtschaft angepaßt werden.

Außerdem stehen der einzelnen Schule drei bewegliche Ferientage zur Verfügung. Der Schulleiter entscheidet nach Beratung in der Schulkonferenz und Unterrichtung des Schulträgers. Eine einheitliche Regelung für alle Schulen einer Gemeinde ist anzustreben.

Die Entscheidung soll spätestens drei Wochen vor Beginn der Sommerferien des Jahres 1989 getroffen werden. Der Schulleiter unterrichtet unverzüglich die Schüler, Eltern und Schulaufsichtsbehörde.

Soweit eine Schule keine beweglichen Ferientage festlegt oder nicht rechtzeitig entscheidet, werden diese wie folgt festgelegt:

- Montag, 7. August 1989 (Sommerferien)
- Samstag, 2. Juni 1990 (Pfingstferien)
- Dienstag, 5. Juni 1990 (Pfingstferien).

Änderung der Satzung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission – e.V.

Landeskirchenamt
Az.: C 21–02 Beiheft 3

Bielefeld, den 27. 11. 1987

Die Satzung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission – e.V. vom 27. April 1977 ist im KABl. der Evangelischen Kirche von Westfalen – Nr. 6 vom 31. August 1979 veröffentlicht worden. Zwischenzeitlich wurde die Satzung durch Beschlüsse der Vertreterversammlung in folgenden Punkten geändert:

In § 4 Abs. 2 ist nach Nr. 5 folgende Nr. 6 neu eingefügt worden:

„6. die vom Diakonischen Werk und der Evangelischen Kirche von Westfalen gemeinsam beschlossenen Grundsätze und die kirchenrechtlichen Regelungen der EKvW, deren Verbindlichkeit der Vorstand des Diakonischen Werkes festgestellt hat, zu beachten.“

Die bisherigen Nummern 6 ff. wurden Nummern 7 ff.

In § 4 Abs. 2 Nr. 2 ist das Komma am Ende gestrichen und angefügt worden:

„und eine eventuelle Aberkennung der Gemeinnützigkeit unverzüglich der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes mitzuteilen,“.

In § 4 Abs. 2 Nr. 6 (alt) Buchstabe c) ist das Komma am Ende gestrichen und angefügt worden:

„und den Vollzug der Wahl der Mitarbeitervertretung unverzüglich der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes mitzuteilen.“

In § 4 Abs. 2 hat Buchstabe b) der bisherigen Nr. 7 (jetzt Nr. 8) folgende Fassung erhalten:

„dem Diakonischen Werk den Vollzug der Prüfung unter Beifügung des Bestätigungsvermerkes anzuzeigen und alles zu tun, um etwaige Beanstandungen zu beheben.“

Die Kirchenleitung stimmt der Änderung der Satzung zu. Das gemäß § 4 Abs. 8 Nr. 1 Buchstabe b) Diakoniesgesetz erforderliche Einvernehmen ist damit hergestellt.

Neufestsetzung der Grenzen im Bereich der Stadt Isselburg

Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen über die Neufestsetzung der landeskirchlichen Grenzen im Bereich der Stadt Isselburg

Die Evangelische Kirche im Rheinland
– vertreten durch die Kirchenleitung –
und
die Evangelische Kirche von Westfalen
– vertreten durch die Kirchenleitung –
schließen nach Anhörung der Beteiligten gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 2. Mai 1952 und Artikel 2 in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 folgenden Vertrag:

§ 1

- a) Die Gemeindeglieder der Ev. Kirchengemeinde Anholt, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken (Ev. Kirche von Westfalen), die im Bereich nördlich der Issel, östlich der Umgehungsstraße und südlich des Mühlenbaches ihren Wohnsitz haben, werden Gemeindeglieder der Ev. Kirchengemeinde Isselburg, Kirchenkreis Wesel (Ev. Kirche im Rheinland).
- b) Die künftige Grenze zwischen den Kirchengemeinden Anholt und Isselburg und damit zwischen der Ev. Kirche von Westfalen und der Ev. Kirche im Rheinland beginnt in diesem Bereich im Norden am Schnittpunkt der Grenze der Bocholter Aa mit der ehemaligen politischen Gemeinde Anholt, verläuft mit dieser in allgemein südwestlicher Richtung bis zum Mühlenbach und übernimmt dessen Verlauf bis zur Umgehungsstraße. Der Mitte dieser Straße folgt sie in allgemein südliche Richtung bis zur Issel.

§ 2

- a) Die Gemeindeglieder der Ev. Kirchengemeinde Werth, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken (Ev. Kirche von Westfalen), die im Bereich südlich der Bocholter Aa und westlich der Suderwicker Straße im Wohnplatz Herzebocholt ihren Wohnsitz haben, werden Gemeindeglieder der Ev. Kirchengemeinde Isselburg, Kirchenkreis Wesel (Ev. Kirche im Rheinland).

- b) Die künftige Grenze zwischen den Kirchengemeinden Werth und Isselburg und damit zwischen der Ev. Kirche von Westfalen und der Ev. Kirche im Rheinland beginnt in diesem Bereich im Norden am Schnittpunkt der Bocholter Aa mit der Suderwicker Straße, folgt dieser auf ihrer Mitte in südwestlicher Richtung bis zur Schüttensteiner Straße und übernimmt deren Verlauf nach Nordwesten, bis sie nach ca. 500 Metern auf einen Feldweg trifft. Sie folgt diesem Feldweg nach Südwesten bis zur Bahnlinie Werth-Isselburg, überquert die Bahnlinie und verläuft in einer gedachten Linie nach Süden bis zur Mündung der Nebeninsel in die Issel. Von hier übernimmt sie den Verlauf der Issel in südöstliche Richtung bis zum Zehntweg, folgt diesem auf seiner Mitte nach Südwesten bis zum Dierteweg und verläuft auf der Mitte des Diertewegs mit diesem nach Nordwesten bis zum Entwässerungsgraben, der in südwestlicher Richtung auf die Klevesche Landwehr trifft. Mit der Kleveschen Landwehr verläuft die Grenze in allgemein südöstlicher Richtung bis zum Aufreffen auf die Bocholter Straße (B 67).

§ 3

- a) Die Gemeindeglieder der Ev. Kirchengemeinde Wertherbruch, Kirchenkreis Wesel (Ev. Kirche im Rheinland), die nördlich der Bocholter Straße (B 67) und östlich der Kleveschen Landwehr ihren Wohnsitz haben, werden Gemeindeglieder der Ev. Kirchengemeinde Werth, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken (Ev. Kirche von Westfalen).
- b) Die künftige Grenze zwischen den Kirchengemeinden Werth und Wertherbruch und damit zwischen der Ev. Kirche von Westfalen und der Ev. Kirche im Rheinland wird gebildet durch den Verlauf der Bocholter Straße (B 67), beginnend am Schnittpunkt mit der Kleveschen Landwehr, verläuft auf ihrer Mitte in allgemein nordöstliche Richtung bis zur Issel und übernimmt hier die bisherige Grenze zwischen beiden Kirchengemeinden.

§ 4

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 5

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1987 in Kraft.

Düsseldorf, den 25. August 1987

**Ev. Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung**

(L.S.) Vogel Krause

Bielefeld, den 11. Juni 1987

**Ev. Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L.S.) Dr. Begemann Dringenberg

Az.: 25095/A 5-05 Werth

Urkunde

Die mit Vertrag vom 11. Juni 1987 und vom 25. August 1987 zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen vereinbarte Neufestsetzung der landeskirchlichen Grenzen im Bereich der Stadt Isselburg wird gemäß Artikel 4 des Preußischen Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 für den staatlichen Bereich anerkannt.

Münster, den 3. 11. 1987

Der Regierungspräsident

In Vertretung

(L.S.)

Wirtz

– 48.4 –

Urkunde über die Änderung des Namens einer Kirchengemeinde

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Holte führt künftig den Namen

„Evangelische Kirchengemeinde Schloß Holte-Stukenbrock“.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Bielefeld, den 23. Oktober 1987

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L.S.) Dringenberg Dr. Beyer

Az.: 32669/II/Holte 9

Urkunde

Die durch Urkunde vom 23. Oktober 1987 – Az. 32669/II/Holte 9 – von der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landeskirchenamt – in Bielefeld erfolgte Änderung des Namens der Kirchengemeinde Holte in Evangelische Kirchengemeinde Schloß Holte-Stukenbrock wird gemäß Artikel 4 des Preußischen Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der Evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 (Preußische Gesetzsamm- lung S. 221) für den staatlichen Bereich anerkannt.

Detmold, den 2. November 1987

Der Regierungspräsident

Im Auftrag

(L.S.)

Rather

– 48.5-8011 –

Pfarrstellen mit eingeschränktem pfarramtlichen Dienst

Landeskirchenamt Bielefeld, den 25. 11. 1987
Az.: A 6-02

Die Kirchenleitung hat die folgenden Pfarrstellen als Stellen festgestellt, in denen gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann:

2. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Drewernord, Kirchenkreis Recklinghausen;
1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Hemer, Kirchenkreis Iserlohn;
1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Lippstadt, Kirchenkreis Soest.

Persönliche und andere Nachrichten

Theologische Prüfungen:

Für die Erste Theologische Prüfung zum Herbsttermin 1987 wurden für die wissenschaftliche Hausarbeit folgende Themen gegeben:

Altes Testament

- a) Josua und das Gesetz – ein Aspekt der Josua-Tradition
- b) Deuteronesaja – eine Theologie der Exilierten?
- c) Esra und seine Bedeutung für das nachexilische Judentum
- d) Die Geschichte von der Thronnachfolge Davids in der neueren Forschung

Neues Testament

- a) Das Liebesgebot im Johannesevangelium und in den Johannesbriefen
- b) Das Gesetzesverständnis des Paulus nach dem Galaterbrief

Kirchengeschichte

- a) Das Kirchenverständnis im 1. Clemensbrief und in den Ignatiusbriefen
- b) Luthers Stellung zum Mönchtum ist auf Grund der Schrift de votis monasticis und der Korrespondenz mit dem Herforder Fraterhaus darzustellen und zu beurteilen.
- c) Die Ordensregeln des Franziscus von Assisi
- d) Reformatorische Theologie und Spiritualismus. Luthers Auseinandersetzung mit Karlstadt.

Systematische Theologie

- a) Der ethische Ansatz Albert Schweitzers und seine Resonanz in der Protestantischen Theologie seit Karl Barth bis in die neueste Diskussion (Altner, Gräßer u. a.)
- b) Der Ansatz der Prädestinationslehre bei Calvin und in der Kirchlichen Dogmatik Karl Barths

Praktische Theologie

- a) Helmut Schreiner als Praktischer Theologe. Darstellung und Beurteilung seiner Werke.
- b) J. Scharfenbergs Lehre von der Seelsorge. Darstellung und Beurteilung.

Für die Zweite Theologische Prüfung zum Herbsttermin 1987 wurden für die Hausarbeit folgende Themen gegeben:

1. Charismatische Frömmigkeit und die Charismen bei Paulus.
2. Gesundsein – was heißt das für den christlichen Glauben?
3. Den Sonntag feiern. Was heißt das?

Als Vikar/Vikarin in den Vorbereitungsdienst aufgenommen sind:

stud. theol. Böppler, Andreas
Beer, Annette
Beer, Johannes
Begemann, Almut
Bertram, Ingolf
Birkelbach, Hartmut
Blomeier, Matthias
Bortz, Karl-Hermann
Breyer, Klaus
Buschhaus, Martin
de Boer, Grit
Dickel, Christoph
Feld, Thomas
Fillies, Sigrid
Finke, Andreas
Frettlöh, Magdalene
Gauhl, Wolfram
Gerlach, Martina
Heuschneider, Rainer
Hubbertz, Hans
Jobski, Rainer
Konieczny, Silke
Kriebel, Christoph
Kuhlemann, Volker
Kuhlmann, Hannelore
Löprich, Jürgen
Lohmann, Hans
Marczinowski, Martin
Nickel, Klaus
Nicolai, Werner
Pallmann, Ernst
Schäfers, Peter
Schuld, Rolf
Stefani, Johann
Stolorz, Arne
Thesing, Dietmar
Waschk, Johannes-Christian
Wieschhoff, Ralf
Wink, Birgit
Wirsching, Bettina
Woesthoff, Dietrich

Die Erste Theologische Prüfung haben ferner bestanden:

stud. theol. Bauer, Irene
Böhne, Jürgen
Brandhorst, Martin
Brodowski, Ulrich

Brühl, Uwe
 Chudaska, Dietmar
 Degenhardt, Susanne
 Ebmeyer, Martin
 von Eckardstein, Friederike
 Estel, Gisela
 Farthmann, Maike
 Fiefstück, Carsten
 Goos, Olaf
 Grabowski, Elke
 Große, Michael
 Gryczan, Uwe
 Gunga, Ulrike
 Hammermeister-Kruse, Thomas
 Hartmann, Dorothee
 Herden, Heinz
 Hippchen, Alexandra
 Hölzer, Thomas
 Hüffmann, Bernd
 Hüffmann, Dorothea
 Jeck, Volker
 Keienburg, Christoph
 Kersken, Sabine
 Kötter, Ralf
 Luther, Thomas
 Maletz, Dieter
 Mettenbrink, Roland
 Mißfeldt, Matthias
 Neumann, Astrid
 Neumann, Frank
 Nitzke, Michael
 Palluch, Sabine
 Plate, Ernst-Christof
 Pollmann, Karin
 Prüßner, Lars
 Rylke, Andrea
 Schmidt, Annette
 Scholz-Huy, Jutta
 Vinnen, Anne-Kathrin
 Weber, Christel
 Westerhoff, Michael

Giese, Burkhard
 Gieselmann, Angela
 Göhler, Michael
 Goldmann, Ursula
 Heine, Hans-Christian
 Höke, Christine
 Hoffmann, Horst
 Humbert, Claus
 Jarck, Thomas
 Jurczyk, Dirk
 Karl, Detlev
 Kassebaum, Heike
 Kather, Johannes-Friedemann
 Klein, Ulrich
 Krüger, Ulrike
 Kytzia, Udo
 Leng, Raimar
 Linke, Bernd
 Lutterbeck, Karl-Erich
 Meyer-Gieselmann, Ulrich
 Natrup, Josef
 Pietsch, Helmut
 Riedel-Albrecht, Susana
 Rohrbeck, Rainer
 Schaefer, Wolfgang
 Schmuck, Petra
 Schumacher, Rainer
 Schweizer, Erika
 Stolze, Andreas
 Storck, Matthias
 Sturm, Doris
 Thiel, Christa
 Thome, Günter
 Uebach, Hans-Jürgen
 Vedder, Werner
 Voigt, Jochen
 Wehrmann-Plaga, Frauke
 Witt, Hans-Otto
 Wortmann, Hartmut
 Wrann, Jutta

Als Pastor/in im Hilfsdienst berufen sind:

Vikar/in Auras-Reiffen, Andrea
 Albrecht, Günther
 Außerwinkler, Peter
 Außerwinkler, Uta
 Barth, Ernst-Martin
 Bevers, Christoph
 Blätgen, Katharina
 Bock, Annegret
 Böhm, Trosten
 Bombosch, Klaus
 Brach, Ekkehard
 Bracht, Thomas
 von Bremen, Barbara
 Büscher, Hans-Werner
 Buschmann, Gerd
 Buschmann-Simons, Petra
 Carl, Christina
 Carl, Stefan
 Domke, Martin
 Ebert, Christhard
 Erteld, Karin
 Gengenbach, Oliver
 Gentz, Joachim

Ordiniert wurden:

Pastor im Hilfsdienst Detlef Brandenburger am 18. Oktober 1987 in Ubbedissen;
 Pastorin im Hilfsdienst Birgit Crone am 18. Oktober 1987 in Winz-Baak;
 Pastor im Hilfsdienst Uwe Crone am 18. Oktober 1987 in Winz-Baak;
 Pastor im Hilfsdienst Kurt-Christian Ellgaard am 8. November 1987 in Gelsenkirchen-Buer;
 Pastor im Hilfsdienst Dirk Fleischer am 18. Oktober 1987 in Selm;
 Pastor im Hilfsdienst Martin Frederking am 8. November 1987 in Rhynern-Drechen;
 Pastorin im Hilfsdienst Wirwe Grau-Wahle am 8. November 1987 in Ibbenbüren;
 Pastorin im Hilfsdienst Petra Henning am 18. Oktober 1987 in Dehme;
 Pastor im Hilfsdienst Ulrich Lammers am 31. Oktober 1987 in Werne-Stockum;
 Pastor im Hilfsdienst Burkhard Machelett am 18. Oktober 1987 in Gelsenkirchen-Buer;
 Pastor im Hilfsdienst Jürgen Michel am 1. November 1987 in Bielefeld;

Pastor im Hilfsdienst Bodo Steinhauer am 18. Oktober 1987 in Winz-Baak;

Pastorin im Hilfsdienst Margarete Steinmann am 25. Oktober 1987 in Resse;

Pastor im Hilfsdienst Ulrich Thomas am 18. Oktober 1987 in Bad Laasphe-Oberndorf.

Die Anstellungsfähigkeit als Pfarrer in der Evang. Kirche von Westfalen wurde zuerkannt:

Pastor Falk Becker, Wuppertal, zum 3. November 1987;

Pastor im Hilfsdienst Peter Sinn, Soest, zum 1. Dezember 1987.

Berufen sind:

Pastorin im Hilfsdienst Ingeborg Fey zur Pfarrerin der Evang. Kirchengemeinde Brackel (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Nordost;

Pastor im Hilfsdienst Dr. theol. Michael Herbst zum Pfarrer der Evang. Matthäus-Kirchengemeinde Münster (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Münster;

Pastor im Hilfsdienst Jürgen Kampmann zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Holsen-Ahle (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford;

Pastor Kurt Mielke, Evang. Paulus-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-Mitte, zum Pfarrstellenverwalter der Evang. Kirchengemeinde Resse (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen;

Pfarrer Hermann Rodtmann, Gemeindedienst für Weltmission in Bielefeld-Bethel, zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Bottrop-Altstadt (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop;

Pfarrer Gerhard Schäfer, Evang. Kirchengemeinde Ahlen, Kirchenkreis Hamm, zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Waltrop (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Recklinghausen;

Pastor im Hilfsdienst Thomas Weibel zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Oberdorstfeld (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-West.

Beurlaubt ist:

Pastorin im Hilfsdienst Almut Braun, Kirchenkreis Herford, gemäß § 13 Hilfsdienstgesetz in Verbindung mit § 61 a Absatz 1 Pfarrerdienstgesetz.

Verstorben sind:

Pfarrer i. R. Wilhelm Becker, zuletzt Pfarrer in Gelsenkirchen-Horst, Kirchenkreis Gelsenkirchen, am 2. November 1987 im Alter von 78 Jahren;

Pfarrer i. R. Günter Mengel, zuletzt Pfarrer in Soest-Maria zur Höhe, Kirchenkreis Soest, am 13. November 1987 im Alter von 63 Jahren;

Pfarrer i. R. Konrad Pook, zuletzt Pfarrer in Herne-Dreifaltigkeit, Kirchenkreis Herne, am 1. November 1987 im Alter von 78 Jahren;

Pfarrer i. R. Otto Schulze-Wegener, zuletzt Pfarrer in Bielefeld-Schildesche, Kirchenkreis Bielefeld, am 4. November 1987 im Alter von 93 Jahren.

Zu besetzen sind:

a) die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an die Presbyterien durch den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:

2. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Drewer-Nord, Kirchenkreis Recklinghausen;

2. Pfarrstelle der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Ennigloh, Kirchenkreis Herford;

2. Pfarrstelle der Evang.-Luth. Johannis-Kirchengemeinde Hagen, Kirchenkreis Hagen;

1. Pfarrstelle der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Rehme, Kirchenkreis Vlotho;

1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Wanne-Mitte, Kirchenkreis Herne;

b) die landeskirchlichen Pfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, 4800 Bielefeld 1, Altstädter Kirchplatz 5, zu richten sind:

1. Pfarrstelle des Gemeindedienstes für Weltmission (Region östliches Westfalen) in Bielefeld-Bethel;

Pfarrstelle für einen Dozenten / eine Dozentin des Pädagogischen Institutes der Evang. Kirche von Westfalen in Schwerte-Villigst;

Pfarrstelle für den Umweltbeauftragten der Evang. Kirche von Westfalen.

Prüfung von Kirchenmusikern:

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als C-Kirchenmusiker hat nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Hiltrud Weiß, Ostpreußenweg 12, 4802 Halle (Westf.).

Stellenangebot:

Die Deutsche Seemannsmission e.V. (DSM) sucht zum frühestmöglichen Zeitpunkt für das Foyer du Marin in Douala/Cameroun ein Pastoren- oder Diakonenehepaar. Das Seemannsheim ist eine gemeinsame Einrichtung der DSM und der Eglise Evangelique du Cameroun (EEC). Der von uns entsandte Mitarbeiter ist zugleich Pastor bzw. Diakon dieser Kirche. Landessprachen sind englisch und französisch.

Die Aufgabe umfaßt in erster Linie die seelsorgerliche Arbeit mit Seeleuten aus allen Nationen im Hafen und im Heim und die geistliche und wirtschaftliche Leitung des Seemannsheimes. Es erwarten Sie ein weiterer aus Deutschland entsandter Mitarbeiter (Diakon) und z. Z. 21 einheimische Mitarbeiter, die zu motivieren und anzuleiten sind. Wünschenswert sind darum Erfahrungen in der Leitung diakonischer Einrichtungen.

Die Mitanstellung der Ehefrau ist möglich, wenn sie über eine Ausbildung im diakonisch-missionarischen, im hauswirtschaftlichen oder im kaufmännischen Bereich verfügt.

Eine Dienstwohnung ist vorhanden; die Schul- und Ausbildungsmöglichkeiten für Kinder sind leider sehr gering.

Anfragen und Bewerbungen bitte an **Deutsche Seemannsmission e.V., Pastor Ulrich Wahl, Faulenstr. 110, 2800 Bremen 1, Tel. (0421) 14859.**

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet

Kunstkalender 1988

- „**Impression**“, 13 Farbbilder, Format 45 × 48 cm, te Neues Verlag, Kempen/Niederrhein, 45,- DM;
- „**Deutsche Expressionisten**“, 13 Farbbilder, Format 50 × 57 cm, Dr. Schwarze Verlag, Wuppertal, 44,80 DM;
- „**Künstler des Bauhauses**“, 13 Farbbilder, Format 46 × 55 cm, Kunstverlag Weingarten, Weingarten, 49,- DM.

Diese drei großformatigen Kalender wollen im neuen Jahr Kunstbegleiter sein. „Komm in den totgesagten Park und schau“, dichtete St. George. Zum Schauen in und mit zuweilen totgesagter Kunst laden diese Kalender ein.

Impressionisten: Werke der bekanntesten Meister der flirrenden Farben in freier Landschaft. Bilder von P. Cézanne, E. Manet, C. Monet, C. Pissaro, A. Renoir, P. Signac und A. Sisley. Die Farben der großen Franzosen, die sich deutlich von der dunklen und schweren Malerei ihrer Vorgänger unterscheiden, faszinieren bis heute. Licht und Atmosphäre. Blüten und Früchte. Bäume und Wiesen. Noch das Zimmer als Landschaft.

„Deutsche Expressionisten“: Werke der bekanntesten Meister des bildnerischen Stakkato. Bilder von L. Feininger, E. Heckel, F. Heckendorf, W. Kandinsky, A. Macke, L. Meidner, E. Moldenhauer, G. Münter, M. Pechstein, Chr. Rohlf und C. Schmidt-Rottluff. Orient und Okzident. Männer. Aber vor allem Frauen. Die Leiber der Tiere. Überdeutliche Landschaft in Menschnähe. Unser Jahrhundert wird geahnt.

„Künstler des Bauhauses“: Werke der bekanntesten Meister dieser berühmten „Akademie“. Bilder von J. Albers, H. Bayer, L. Feininger, J. Itten, W. Kandinsky, L. Moholy-Nagy, G. Mucho, O. Schlemmer und F. Winter. Ein internationaler Kreis. Konstrukte der Ausdruckskraft unseres Jahrhunderts. Gleichermaßen Strenge und Freiheit in den Konturen. Immer wieder wird der Blick durch Feiningers „Bauten“ gefesselt.

Die Druckqualität der Kalenderbilder ist erstklassig. Kunst kann erlebt werden. K.-F.W.

Chagall-Kalender 1988

„**Marc Chagall zum 100. Geburtstag**“, 13 farbige Bilder, Format 43 × 49 cm, Bröner Verlag, Frankfurt/M., 62,- DM.

Marc Chagall hat als einzigem Verlag der Welt dem Bröner Verlag erlaubt, Chagall-Kalender zu

veröffentlichen. Wir haben für das kommende Jahr eine besonders gelungene Zusammenstellung von Bildern.

Die Wahrheit ist Wirklichkeit: das sehen und fühlen die Betrachter der Chagall-Bilder. Sie erkennen die Wahrheit der Liebe und der Hoffnung, von denen der Maler kündigt. Sie lieben Chagall und seine Botschaft: „Ich versuche, fast alles mit dem Herzen zu schaffen, in der Brüderlichkeit des Herzens.“

Die ersten fünf Bilder zeigen Motive aus Chagalls Heimat, dem in unserem Jahrhundert endgültig zerstörten Ostjudentum. Es folgen Bilder, die zugleich jüdischen und französischen Hintergrund haben. Und schließlich: Bilder, die allüberall geahnt werden – hier in der Wahrheit des Künstlers.

Die Reproduktionen sind sehr gut; auf einem Blatt am Ende des Kalenders sind die einzelnen Bilder kurz erläutert. K.-F.W.

Traugott Giesen, „**Gott liebt Dich und braucht Dich**“, 366 Worte zum Weiter-Leben, Radius-Verlag, Stuttgart, 1987, 192 S., geb., 20,- DM.

Traugott Giesen, Pastor an der alten St.-Severin-Kirche in Keitum auf Sylt, legt 366 Texte vor: eine tägliche Hilfe, eine tägliche Begleitung. Auch für Menschen, die sich von der Kirche abgewandt haben. Unkonventionell und sehr persönlich.

Ein Buch zum Atemholen – auch für die, die Sonntag für Sonntag auf der Kanzel stehen. Nicht zur schnellen „Verwertung“, sondern zum Einstimmen und zum Ausklingen. K.-F.W.

Zeitgeschichte

Kurt Scharf, „**Widerstehen und Versöhnen**“, Rückblicke und Ausblicke, Radius-Verlag, Stuttgart, 1987, 280 S., Ln., 28,- DM.

Bischof D. Kurt Scharf ist am 21. Oktober 85 Jahre alt geworden. Er legt biographisch-theologische „Rückblicke und Ausblicke“ vor, die des Christen Gabe und Aufgabe in konkreten Situationen akzentuieren.

„Daß persönliche Frömmigkeit und politisches Engagement einander nicht ausschließen, sondern bedingen, daß Parteilichkeit nicht Feindschaft begründet, sondern mit Feindbildern aufräumt, daß sich das Einzelgewissen nicht lossagen kann vom Weltgewissen – solche Erfahrungen, Einsichten und Überzeugungen begegnen hier in unaufdringlicher, nüchterner und zugleich erfrischend deutlicher Sprache.“

„Widerstehen und Versöhnen“: in dieser Spannung hat Kurt Scharf gelebt; diese Spannung hat er ausgehalten; er hat das eine getan, ohne das andere zu verleugnen.

Gerade wer Kurt Scharfs Handeln kritisch sieht, sollte dieses Buch lesen. Der Autor wird zum Bruder, dem man gern zuhört, weil er redlich ist. Kurt Scharf möchte mit Jungen und Alten in der Kirche ins Gespräch kommen. In der Tat: die Lektüre dieses Buches führt in einen spannenden Dialog. K.-F.W.

Karl Rahner, **„Das große Kirchenjahr“**, Geistliche Texte, hrsg. von Albert Raffelt, Verlag Herder, Freiburg/Br., 1987, 576 S., Ln., 39,- DM.

Karl Rahners umfangreiches Werk erschließt neue spirituelle Horizonte. Das vorliegende Buch ist bestens geeignet, unsere katholischen Freunde und Nachbarn auf ihrem Weg durch das Kirchenjahr zu begleiten. Albert Raffelt ist es gelungen, katholische Frömmigkeit und Theologie mit Rahner-Texten unter dem Aspekt des Kirchenjahres darzustellen; dem Leser wird deutlich: das Fest ist eher als das Dogma, und Liturgik bzw. Spiritualität kann die Dogmatik in überraschender Weise befruchten. So kann „das Katholische“ einmal „ganz anders“, aber doch sachgemäß gesehen werden.

Das Buch bietet in ökumenischer Hinsicht etwas Neues: das Typische einer anderen Konfession erschließt sich selbst in einer bis jetzt ungewohnten Weise, nämlich in der Dimension der Feier. Wer die Frage „Kann ich mitfeiern?“ stellt, ist bereits auf ökumenischem Wege, wie immer auch die Frage beantwortet wird. Zumindest bleibt hier eine liturgisch orientierte ökumenische Gastfreundschaft im Blick. K.-F.W.

Zeitschrift

„Theologie und Philosophie“. Vierteljahresschrift, 62. Jg., 1987, Heft 3, Verlag Herder, Hermann-Herder-Str. 4, 7800 Freiburg/Br., 42,50 DM.

Diese Zeitschrift wird von den Professoren S. J. der Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen in Frankfurt/M. sowie der Hochschule für Philosophie München Philosophische Fakultät S. J. herausgegeben. Ein Periodikum auf dem Niveau der „Gesellschaft Jesu“!

Das Heft ist in drei Abteilungen gegliedert: I. (längere) Abhandlungen; II. (kürzere) Beiträge; III. Buchbesprechungen. Heft 3 ist in besonderer Weise dem Bereich gewidmet, in dem sich Theologie und Philosophie begegnen, ohne sich zu verleugnen.

Zu I: „Logisches Widerspruchsverbot und theologisches Paradox“ (R. Schaeffler); „Wie erreicht der Glaube seinen Grund?“ (E. Kunz); „Lessings ‚Christentum der Vernunft‘“ (R. Stalder).

Zu II: „Der Trinitätsaufweis von St. Viktor“ (U. Kühneweg); „Gadamer sozialwissenschaftlich gesehen“ (G. Schmied).

Zu III: Rezensionen zur Philosophiegeschichte, zur Erkenntnistheorie und zur Ethik.

Man wird – fern von modischen „Trends“ – über Problemstellungen und Literatur informiert, wie es nur selten geschieht. Dies alles im interdisziplinären und internationalen Rahmen. K.-F.W.

Für Bücherliebhaber

„Euphorion“. Zeitschrift für Literaturgeschichte, 81. Band, 1987, Heft 1, Carl Winter Universitätsverlag, Lutherstr. 59, 6900 Heidelberg 1, 45,- DM.

Das vorliegende Heft ist die Festschrift zum 60. Geburtstag Paul Raabes, des Leiters der Herzog-August-Bibliothek Wolfenbüttel. „Er ist im doppelten Wortsinn der ‚Berufung‘ ranghöchster

Leser der Herzog-August-Bibliothek, als Philologe und Bibliograph Leser und Autor zugleich; eine durch das Buch bestimmte und im Buch sich entfaltende Existenz, deren Biographie als Individualbibliographie geschrieben werden könnte, als Lebensgeschichte, die eine Geschichte seines Lebens verzeichnet“ (S. 1).

Die Festschrift enthält „Meditationen“, „Leseerfahrungen“, „Begegnungen mit Büchern“, „Lese-Ruinen“, „Leseüberraschungen“. Eine Summe von Einblicken in die Welt der Bücher – aus verschiedener Perspektive. Hier sind Schätze zu entdecken.

K.-F.W.

„Mit Worten kocht man keinen Reis“ – Beiträge aus den Batak-Kirchen auf Nordsumatra, herausgegeben und eingeleitet von Dieter Becker; Verlag der Ev.-Luth. Mission Erlangen und Verlag der VEM Wuppertal, 1987, 28,- DM.

Im Oktober 1986 konnte die große Toba Batak-Kirche in Indonesien ihr 125jähriges Bestehen feiern. Sozusagen im Nachgang zu diesem festlich begangenen Anlaß hat Dieter Becker – aus Bünde stammender Dozent an der Theologischen Hochschule dieser Kirche – einen Aufsatzband herausgegeben. Daran haben nahezu ausschließlich batakische Theologen und Christen mitgearbeitet, die den Leser mit Lebensbereichen und Aufgabenstellungen ihrer Kirchen vertraut machen. So kommt in diesem Band nicht ein Buch über Indonesien, sondern aus Indonesien zu uns. Die in ihm enthaltenen Beiträge erschließen ein breites Spektrum theologischer und kirchlicher Themen, die für die Christen in Nordsumatra besonders relevant sind. Denn das ist das Neue an dieser Aufsatzsammlung, daß sie in Zusammenhänge einer ganz bestimmten, von der biblischen Botschaft besonders geprägten Region eines sonst vorwiegend vom Islam beeinflussten Landes einführt. Dabei leitet das genannte Jubiläum dazu an. Die Geschichte der Batak-Kirchen, ihren gegenwärtigen Standort und ihre zukünftige Aufgaben zu bedenken. Eben dies leistet die vorliegende Aufsatzsammlung, indem sie den Leser zu interkultureller Begegnung und zur Partizipation an verbindlicher ökumenischer Gemeinschaft mit den Kirchen Nordsumatras befähigen will. Diesem Ziel dient gerade auch die teilweise durchaus kritische Auseinandersetzung der Autoren mit Phänomenen und Strukturen ihrer eigenen kirchlichen Lebenswelt, wie sie in den meisten Aufsätzen unüberhörbar bleibt.

Dabei darf man die regionale Perspektive dieses Buches nicht als eine zu begrenzte Optik werten. Denn viele Herausforderungen der Kirchen Nordsumatras sind Probleme und Chancen, die für die gesamte Christenheit dieses riesigen Inselstaates gelten. Ich denke nur an die Auseinandersetzung mit der Adat, also dem Gewohnheitsrecht der Batak, die Begegnung mit dem Islam, das Eintreten für qualitativ bessere Bildung und die entwicklungspolitische Verantwortung. Ich denke nicht zuletzt an die von T. B. Simatupang in seinem Beitrag so vorbildlich geleistete Besinnung auf den zukünftigen Weg der indonesischen Kirchen in der Pancasila-Gesellschaft, die sich der Bereitschaft

zum Start in das industrielle Zeitalter verschworen hat. Die indonesischen Partner erwarten angesichts dieser ganz neuartigen Herausforderungen gerade auch von uns ein kritisches Mitdenken über diesen Weg, die wir sehr differenzierte Erfahrungen mit den Chancen und Gefahren einer Kirche in der industriellen Gesellschaft gemacht haben. Man kann diesem Aufsatzband nur viele Leser wünschen, die nicht zuletzt unter den vielen Gemeinden der Evangelischen Kirche von Westfalen zu finden sind, die in besonderer Weise den evangelischen Kirchen Nordsumatras partnerschaftlich verbunden sind. U.B.

Masuch und Staudinger, **„Geschöpfe ohne Schöpfer“**, Brockhaus Verlag, Wuppertal, 1987, 160 S., DM 19,80.

Die beiden Herausgeber, Professoren an der Gesamthochschule Paderborn, schildern zunächst die Entstehung des Darwinismus und seine Entwicklung von der naturwissenschaftlichen Theorie zur atheistischen Weltanschauung durch Ernst Heckel und Friedrich Nietzsche bis zur Rassen-theorie Gobinaus, die zur Grundlage nationalsozialistischer Weltanschauung wurde, die in Auschwitz ihre Erfüllung fand. Seit 1968 gibt es in den USA eine steigende Anzahl von Naturwissenschaftlern, die die Grundlagen der Evolutionstheorie bestreiten und in einigen Staaten bereits durchgesetzt haben, daß in den Schulen im Naturkundeunterricht auch der Glaube an einen Schöpfer gelehrt werden muß. Auch in Deutschland wächst die Zahl der Naturwissenschaftler, die ihre Bedenken gegen die Evolutionstheorie anmelden, z. B. gehörte der an der Bielefelder Pädagogischen Hochschule lehrende Prof. D. Stiegler bis zu seiner Pensionierung zu ihnen. Die Schwachstelle der Evolutionstheorie liegt in dem Fehlen eindeutiger Beweise, also der Nachweis von sich langsam entwickelnden Übergangsformen. Es gibt in der Natur nur sprunghafte Veränderungen, die man zwar feststellen, aber nicht erklären kann. Bei den Fossilienfunden aus den ältesten Zeiten der Erdgeschichte sind neue Tiere plötzlich fix und fertig, z. B. Seeigel und Krebse oder auch Vögel, aber niemals gibt es den Nachweis von sich langsam entwickelnden Zwischenwesen, etwa von Reptilien zu Vögeln. Die Behauptung, der Urfisch habe sich eines Tages entschlossen, an Land zu gehen, hat geradezu etwas Humoristisches an sich. Das gilt im besonderen auch für den Menschen, auch wenn es ähnliche Geschöpfe unter den Primaten geben kann. Auch die Behauptung, daß sich bei der Entstehung der Tiere im Einzelwesen die ganze Vorgeschichte noch einmal kurz wiederhole, ist längst widerlegt worden. Vor allem sind es jedoch die neuesten Ergebnisse der Gen-Forschung mit ihren Erkenntnissen über Eigenschaften in der Vererbung. Sie beweisen die Unhaltbarkeit der Evolutionstheorie. Es müßten Milliarden von Variationsmöglichkeiten zufällig in die gleiche Richtung gehen, bis ein neuer, lebensfähiger, veränderter Organismus entstehen kann. Das ist nur theoretisch denkbar, aber faktisch unmöglich. In ausführlichen Darlegungen wird in dem Buch vorgetragen, was hier nur kurz als Ergebnis angedeutet werden kann. Jeder Pfar-

rer, der in der Gemeindearbeit oder als Lehrer mit Jugendlichen zu tun hat, sollte dieses Büchlein durcharbeiten und seine Ergebnisse weitergeben.

G.B.

Soziale Systeme

„Theorie als Passion“. Niklas Luhmann zum 60. Geburtstag. Hrsg. von Dirk Baecker, Jürgen Markowitz, Rudolf Stichweh, Hartmann Tyrell und Helmut Willke, Suhrkamp Verlag, Frankfurt, 1987, 741 S., Ln., 98,- DM.

Am 8. Dezember hat der Bielefelder Soziologe Niklas Luhmann seinen 60. Geburtstag gefeiert. Nach dem Studium der Rechtswissenschaften arbeitete er in der öffentlichen Verwaltung. Er studierte dann Soziologie an der Harvard-Universität (USA). Im Jahre 1968 erhielt Luhmann als erster Professor der Universität Bielefeld einen Lehrstuhl für Soziologie.

In einer Zeit des hemmungslosen Pragmatismus ist Luhmanns differenzierte Theoriearbeit wichtig. Er sucht das Unwahrscheinliche an der Funktionsweise sozialer Systeme begreifbar zu machen; er macht seine historische Kontingenz deutlich und führt damit auch die „Riskiertheit“ entwickelter sozialer Systeme vor Augen. Luhmann hat in einer heute ungewöhnlichen Breite von Wissensgebieten geforscht; seine Ideen haben eine fruchtbare Rezeption und Unruhe, manchmal auch Irritation, gestiftet.

Luhmanns Arbeit reicht von der Rechts- und Staatstheorie, von der Organisations- und Entscheidungstheorie, von der Medien-, Evolutions- und Kommunikationstheorie über Theorieprobleme der Theologie, der Pädagogik, der Kunst und der Liebe bis hin zur allgemeinen System- und Gesellschaftstheorie. Und: die Theorieentwicklung dauert an. Von Luhmann sind alle Disziplinen in ihrer gesellschaftlichen Funktion angesprochen und angefragt.

Wer Luhmann in Diskussionen über theologische Fragen erlebt hat, ist erstaunt über seine Detailkenntnis. Luhmann hat immer wieder das theologische Gespräch – auch mit Pfarrern – gesucht.

Das vorliegende Buch ist ein Arbeitsbuch, das zeigt, wie anregend Luhmanns Theorie in der Forschung gegenwärtig wirkt. Eine für Luhmanns wissenschaftliche Bedeutung angemessene Festschrift!

Sie enthält zwei theologische Beiträge – Alois Hahn: „Religion und Welt in der französischen Gegenreformation“ und Frithard Scholz: „Heil statt Verdammnis – der religiöse Code im Licht des Evangeliums. Zugleich eine Einladung zum Gespräch mit Karl Barth“ (ein höchst brisanter Aufsatz über eine theologische Grundfrage!).

Zum Ganzen noch ein zweites soeben erschienenes Werk:

„Sinn, Kommunikation und soziale Differenzierung“. Beiträge zu Luhmanns Theorie sozialer Systeme. Hrsg. von Hans Haferkamp und Michael Schmid (stw 667), Suhrkamp Verlag, Frankfurt, 1987, 327 S., kt., 20,- DM.

Auch hier findet sich wiederum ein theologisch wichtiger Aufsatz von Alois Hahn: „Sinn und Sinnlosigkeit“. Den Schlußaufsatz des Bandes hat Luhmann selbst geschrieben: „Autopoiesis als soziologischer Begriff“.

Beide Bände bieten eine vorzügliche Einführung in das breit angelegte Werk Niklas Luhmanns. Hier wird interdisziplinäre Arbeit deutlich, wie Luhmann selbst sie vorbildlich vorgeführt hat.

Theologie, die sich allzu schnell auf Teilgebiete oder auf Praxisfragen reduzieren läßt, wird in ungewohnter Weise an das Ganze erinnert. Luhmann fordert – oft implizit – integrative theologische Forschung.

K.-F.W.

Eine verlegerische Großtat

„**Goethes Werke**“. Hrsg. im Auftrag der Großherzogin Sophie von Sachsen. Weimarer Ausgabe. 143 Bände: Werke, Naturwissenschaftliche Schriften, Tagebücher und Briefe. Reprint im Deutschen Taschenbuchverlag, München, 1987, 62 000 S., Format 11 × 18 cm, kt., Subskriptionspreis bis 31. 1. 1988: 1420,- DM (danach: 1700,- DM).

Zum Aufbau: Abt. I: Werke – 50 Bände in 63 Teilbänden (27 409 S.); Abt. II: Naturwissenschaftliche Schriften – 13 Bände in 14 Teilbänden (6120 S.); Abt. III: Tagebücher – 15 Bände in 16 Teilbänden (6362 S.); Abt. IV: Briefe – 50 Bände (22 108 S.).

Fast 70 Gelehrte haben mehr als 30 Jahre an diesem großen editionsgeschichtlichen Unternehmen gearbeitet. Im Jahre 1919 lag der letzte Band vor. Die Sophienausgabe ist die umfangreichste Ausgabe von Goethes Werken; die amtlichen Schriften sind allerdings nicht aufgenommen. Diese Ausgabe ersetzt nicht die modernen kommentierten Ausgaben (hier ist besonders an die vorzügliche „Hamburger Ausgabe“ gedacht); aber sie ergänzt alle Ausgaben.

Besonders wichtig sind in der Sophienausgabe die Tagebücher und etwa 14 000 Goethebriefe. Goethes Werk wird von seinem Leben, das sich in den Tagebüchern und Briefen spiegelt, in einzigartiger Weise kommentiert.

K.-F.W.

„**Historikerstreit**“. Die Dokumentation der Kontroverse um die Einzigartigkeit der nationalsozialistischen Judenvernichtung (Serie Piper, Bd. 816), R. Piper Verlag, München, 1987, 400 S., kt., 17,80 DM.

Der „Historikerstreit“ (das Wort ist inzwischen in den englischen Wortschatz übernommen worden) hat seit Mitte 1986 nicht nur die Historiker bewegt. Die Debatte ist in Zeitungen und Zeitschriften vor der großen Öffentlichkeit geführt worden – mit Recht, denn hier wird ein alle anrührendes Thema verhandelt.

In die vorliegende Auswahl sind nur Texte übernommen worden, die bereits publiziert sind – mit Ausnahme der im Anhang abgedruckten „Anmerkungen“ von Joachim Fest, Jürgen Habermas, Andreas Hillgruber, Ernst Nolte und Michael Stürmer. Neben diesen Autoren kommen in dem Band alle zu Wort, die gewichtige Beiträge geliefert haben: u. a. Rudolf Augstein, Karl Dietrich Bracher, Martin Broszat, Imanuel Geiss, Eberhard Jäckel, Richard Löwenthal, Christian Meier, Hans Mommsen, Wolfgang J. Mommsen, Thomas Nipperdey, Joachim Perels und Kurt Sontheimer.

Es ist dem Verlag zu danken, daß er alle Beteiligten mit Erfolg ermuntert hat, der Dokumentation der Kontroverse in einem Band zuzustimmen.

K.-F.W.

„**RADIUS-Almanach 1987/88**“. Hrsg. von Wolfgang Erk, Radius-Verlag, Stuttgart, 1987, 132 S., br., 16,80 DM.

Der zehnte RADIUS-Almanach! Ich habe sie alle gesammelt und blättere gern in den schön gestalteten Bänden, die den Leser mit dem Verlag ins Gespräch bringen. Ein gutes Forum!

Der Verlag besteht seit 25 Jahren. Er hat sich im Raum der Kirche und Theologie – aber auch darüber hinaus – profiliert. Eine gute Adresse für Pfarrerinnen und Pfarrer!

Siebzehn Autoren sind im neuen Almanach vertreten: Autoren des Verlages mit höchst interessanten Beiträgen. Dazu zahlreiche Autorenfotos. Der Band wird abgeschlossen mit einer 30seitigen Umschau über das gesamte Verlagsprogramm.

Ein Verlagsprogramm auf einer erstaunlichen und gleichbleibenden Höhe! Gratulation an Wolfgang Erk!

K.-F.W.

„**Übergänge**“. Zwanzig Plädoyers für Humanität und Hoffnung der SWF-Sendereihe „Blick in das Jahr“. Mit einem Vorwort von Peter W. Jansen hrsg. von Jo Krummacher, Radius-Verlag, Stuttgart, 1987, 195 S., Pb., 25,- DM.

Alljährlich, seit 1967, hat Peter W. Jansen einen Schriftsteller oder Wissenschaftler zum „Blick in das Jahr“ eingeladen, eine Rundfunksendung des Südwestfunks Baden-Baden zum Silvesterabend. Die Reden repräsentieren dunkle und helle Gegenwartserfahrung; Erinnerungen sind mehr als Pflichtübungen und kleinliche Korrekturmarkierungen.

Einige der Autoren: Heinrich Albertz, Ernst Bloch, Heinrich Böll, Walter Dirks, Günter Grass, Alfred Grosser, Walter Jens, Günter Kunert, Alexander Mitscherlich, Carl-Friedrich von Weizsäcker und Christa Wolf.

Eine gute Lektüre (und Predigtvorbereitung) zum beginnenden neuen Jahr!

K.-F.W.

1 D 4185 B

**Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt**

**Landeskirchenamt
Postfach 2740**

4800 Bielefeld 1

EV.KIRCHENGEMEINDE
ENDE
POSTFACH

0003

5804 HERDECKE 2